

A n t r a g

des Abgeordneten Ing.Kellner

betreffend den Gesetzentwurf des NÖ Landtages vom
17.Dezember 1981 über die Landesbürgerschaft; LT-377

Der Landtag von Niederösterreich hat in seiner Sitzung
am 17.Dezember 1981 einen Gesetzesbeschluß über die
Landesbürgerschaft gefaßt.

Die Bundesregierung hat dagegen gemäß Art.98 Abs.2
B-VG mit der Begründung Einspruch erhoben, daß die
Umschreibung des Begriffes des "ordentlichen Wohn-
sitzes" nicht in allen Bereichen der diesbezüglichen
Verfassungsgerichtshof-Judikatur entspricht, sowie
daß diese Auslegung "defacto" auch bei der Beurteilung
eines ordentlichen Wohnsitzes nach bundesrechtlichen
Vorschriften angewendet werden und damit Bundes-
interessen gefährden könnte.

Dazu ist festzuhalten, daß der vorliegende Gesetzes-
beschluß im § 2 Abs.1 die in der Judikatur des Ver-

fassungsgerichtshofes zum Ausdruck kommende Definition des ordentlichen Wohnsitzes übernimmt. Die übrigen Bestimmungen des Entwurfes müssen mit dieser Grundsatzzdefinition im Zusammenhang gesehen werden und stellen eine Ausführung einzelner in der Praxis immer wieder vorkommender Anwendungsfälle vor. Sie scheinen daher mit Art.95 Abs.1 bzw. Art.117 Abs.2 B-VG im Einklang zu stehen. Eine Regelung des Wohnsitzbegriffes nach bundesrechtlichen Vorschriften fällt nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers und kann dem vorliegenden Gesetzesbeschluß weder bei verbaler noch bei verfassungskonformer Interpretation unterstellt werden. Die vermutete Beeinträchtigung von Bundesinteressen scheint daher nicht gegeben zu sein.

Die Gefertigten stellen den

A n t r a g

Der Landtag wolle beschließen:

1. Den in seiner Sitzung am 17.Dezember 1981 gefaßten Gesetzesbeschluß über die Landesbürger-

schaft gemäß Art.98 Abs.2 B-VG in Verbindung mit Art.24 Abs.3 NÖ Landesverfassung 1979, zu wiederholen.

2. Die Landesregierung wird ersucht, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

15.April 1982